

Von der Körperstrafe

Autor(en): **H.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **29 (1939)**

Heft 50

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-649971>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von der Körperstrafe

Ueber die Körperstrafe als Erziehungsmittel gehen die Meinungen weit auseinander. „Eine Ohrfeige zur rechten Zeit ist immer noch das Beste“ und „Schont meine Buben nur nicht! Die Prügel, welche sie in der Schule bekommen, brauche ich ihnen dann nicht zu geben“ sind Aussprüche manches Vaters und auch manche Lehrer glauben, ohne das Mittel der Körperstrafe sei überhaupt nicht auszukommen. Dem gegenüber gibt es grundsätzliche Gegner jeder körperlichen Züchtigung, die behaupten, sie sei nicht nur überflüssig, sondern sogar und zwar in jedem Falle schädlich. Ja, die Anwendung von Prügeln sei eigentlich ein Armutszugnis für den, welcher sich nicht anderswie zu helfen weiß.

Ich glaube, daß auch hier der rechte Weg weder der des Prügelpädagogen noch der des konsequenten Gegners jeder Körperstrafe ist. Dennoch wollen wir nicht etwa von einem „goldenen Mittelweg“ sprechen. Zunächst sei einmal daran erinnert, daß jeder Weg der Erziehung von Kind zu Kind anders gewählt werden muß. Es ist sehr zweierlei, ob man einen Knaben — vielleicht einen rechten Lausbuben — im guten Sinn — oder ein schüchternes Mädchen zu leiten hat. Es ist ebenso zweierlei, ein halbes Duzend Kinder zu erziehen als nur ein einziges. Wenn irgendwo man die Eigenart eines Kindes zu berücksichtigen hat, dann beim Strafen und in noch höherem Maße bei der Anwendung der Körperstrafe.

Soll man nun aber überhaupt je die körperliche Züchtigung zur Anwendung bringen? Lassen wir darüber einmal Pestalozzi sprechen, dem doch sicher der Vorwurf, ein zu strenger Erzieher gewesen zu sein, nicht gemacht werden darf:

„Wenn sich indessen Härte und Roheit bei den Kindern zeigte, so war ich streng und gebrauchte körperliche Züchtigungen. Lieber Freund, der pädagogische Grundsatz, mit bloßen Worten sich des Geistes und Herzens einer Schar Kinder zu bemächtigen, und so den Eindruck körperlicher Strafen nicht zu bedürfen, ist freilich ausführbar bei glücklichen Kindern und in glücklichen Tagen; aber im Gemisch meiner ungleichen Bettelkinder, bei ihrem Alter, bei ihren eingewurzelten Gewohnheiten und bei dem Bedürfnis, durch einfache Mittel sicher und schnell auf alle zu wirken, bei allen zu einem Ziel zu kommen, war der Eindruck körperlicher Strafen wesentlich und die Sorge, dadurch das Vertrauen der Kinder zu verlieren, ist ganz unrichtig.“ (Aus Pestalozzis Schrift über den Aufenthalt in Stans.)

Wohl bezieht sich dies alles mehr auf die Schule; aber die wesentliche Frage für die Erziehung überhaupt wird doch ebenfalls beantwortet, nämlich die nach der inneren Berechtigung für die Anwendung der Körperstrafe. Wir fügen dazu bei: das kleine Kind hat im allgemeinen noch keinen festen Maßstab für Gut und Böse. Es ist nun eben einmal so, daß es das Rechte erst dann tut, wenn ein fremder Wille es dazu veranlaßt. Das Kind muß lernen, sich unterzuordnen oder landläufiger ausgedrückt: es muß gehorchen lernen. Dabei gibt es Kinder, die das Gehorchen erst dann lernen, wenn eine Autorität mit fester Hand sich dem Willen des Kindes entgegenstellt und sich durchsetzt, so durchsetzt, daß es die Ueberlegenheit des Erziehers anerkennt. Und in solchen Fällen hilft oft nur die Körperstrafe. Dabei ist es selbstverständlich, daß sie beherrscht, wohl überlegt und abgewogen und vor allem nie brutal angewendet werde. Man darf ein Kind nie im Aerger oder in der Erregung schlagen; denn sonst wird das Maß der Strafe meist weit überschritten.

Im allgemeinen wird man die körperliche Züchtigung eher in den ersten Jahren der Erziehung eines Kindes zur Anwendung bringen. Später, vielleicht vom zehnten oder elften Altersjahre an sollte sie nur noch in den seltensten Fällen notwendig

sein. Einmal wächst das Kind dann in eine Entwicklungsstufe hinein, in der man bereits mit Erfolg an den Verstand sich wenden darf und es dem Sinn der natürlichen Strafe immer mehr zugänglich wird. Dann aber regt sich auch sehr bald das Ehrgefühl, welches die körperliche Bestrafung als etwas Entehrendes zu empfinden beginnt.

Wenn schon für die Strafe ganz allgemein gilt, daß sie, zu oft angewendet, sich bald einmal abstumpft, dann trifft dies für die körperliche Züchtigung in besonders hohem Maße zu. Der zu oft geschlagene Knabe wird zum Prügelfungen. Man soll aber auch nicht bei allem und jedem, was einem als Vater oder als Mutter nicht gefällt, schimpfen und schelten. Auch dies stumpft ab und wirkt bald nicht mehr. Nicht umsonst lautet ein Spruch: „Balgis tuet nid weh, und Schleg hei bald versuret!“

Schläge und Schelten sind daher Salz und Pfeffer in den Speisen zu vergleichen. Auch sie stumpfen, in zu großer Menge verwendet, ab und gehen so ihrer würzenden Wirkung verloren. Wer sich dies recht überlegt, wird daher nur selten zu Strafen greifen, am seltensten aber zur Körperstrafe.

Gewiß, Strafe muß sein und wer genötigt ist zu strafen, soll dies unerbittlich tun. Unerbittlich? ja, aber nicht voll Haß, sondern voller Liebe; denn die Strafe ist ja nur ein Mittel im langen Prozeß der Erziehung.

Pestalozzi sagt darüber in „Hienhard und Gertrud“: „Wie ein Vater, wenn er seine wilden, ausgearteten Knaben einsperrt und züchtigt, nichts sucht als das Wohl seines Kindes; wie es dem Vater ans Herz geht, daß er strafen muß; wie er lieber verschonen und lieber belohnen würde; wie er seine Wehmut bei seinen Strafen so väterlich äußert und durch seine Liebe mitten im Strafen seinen Kindern noch mehr als durch die Strafe selber ans Herz greift, — so muß ich strafen, wenn ich will, daß meine Gerechtigkeitspflege Vaterhandlung gegen meine Angehörigen sei.“

Für die Erziehung gibt es keine Regeln, die man in jedem Falle anwenden kann. Ebenfowenig gibt es ein Rezept für die Erteilung von Strafen. Dies gilt auch für die Anwendung der körperlichen Züchtigung. Dennoch dürfte feststehen, daß sie nur äußerst selten und dann mit größter Zurückhaltung, ja mit Vorsicht zu verwenden ist. Denn mit dem Körper schlägt man meist unbewußt auch die Seele des Kindes. Diese aber gleicht der feinen Wase. Ein Sprung und wenn er noch so unscheinbar sein mag, läßt sich nicht mehr fitten. H. R.

* * *

Einsame Nacht

Wie schleichend vergehen die Stunden
Wenn der Kranke im Fieber sich dreht.
Es brennen und schmerzen die Wunden. — — —
Ob diese Nacht wohl nimmer vergeht?

O komm doch, du junger Morgen!
Und bannt auch dein Sonnenlicht
Nicht alle Schmerzen und Sorgen,
Bringt es Hoffnung und Zuversicht.

J. D.